

1. Festlegung der Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen

Im Sinne der Bestimmungen des Art. 8, Punkt 3 und Anhang A, der Wettbewerbsregelung beschließt die Kommission, folgende Kriterien und Modalitäten für die Bewertung der Prüfungen festzulegen:

schriftliche Prüfung:

Es werden nur die leserlichen Teile bewertet; wenn die Handschrift das Verständnis des Textes nicht zulässt, wird dieser nicht bewertet.

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 21 erreicht (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten

I. die Fähigkeit, zu analysieren, zusammenzufassen und die Angemessenheit sowohl der italienischen (oder deutschen) Sprache als auch der Fachsprache:

max. 9 Punkte

- **Ausgezeichnet/gut:** Korrekte, angemessene Sachdarstellung. Zeigt Zusammenhänge auf und beherrscht die Fachsprache. Besitzt die Fähigkeit, die eigenen Kenntnisse zusammenzufassen, zu artikulieren sowie verständlich und nachvollziehbar darzustellen (7 – 9 Punkte)
- **Diskret/befriedigend:** ausreichend korrekte und angemessene Sachdarstellung. Ungenauigkeit in der Darstellung der Schriftsprache und/oder in der Verwendung von Fachbegriffen. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen, ist allgemein und unorganisiert (4 – 6,9 Punkte)
- **Ungenügend:** fehlerhafte und unangemessene Sachdarstellung. Der Text weist erhebliche Fehler sowohl in der Darstellung der Schriftsprache als auch in der Verwendung der Fachterminologie auf. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen und darzulegen, ist begrenzt/allgemein/unsystematisch, die Darstellung ist teilweise chaotisch (0- 3,9 Punkte)

II Kenntnis der Materie, Einordnung und Entwicklung des Themas für den theoretischen und/oder deontologischen und/oder normativen Teil:

max. 10 Punkte

- **Sehr gut/gut:** hebt klar und vollständig das Geforderte hervor. Der Inhalt ist korrekt, schlüssig und gut argumentiert (8 – 10 Punkte)
- **Diskret/befriedigend:** zeigt auf teilweise artikuliert, vollständige und relevante Weise, was gefordert wird. Die Inhalte sind meist korrekt und vertieft, manchmal jedoch allgemein und oberflächlich (5 – 7,9 Punkte)
- **Ungenügend:** Der Inhalt der Arbeit ist unvollständig/knapp; er ist nicht oder nur teilweise relevant für das Thema. Schlechte oder unzureichende Darstellung des Geforderten (0 – 4,9 Punkte)

III die Kenntnis der Materie, die Einordnung und die Entwicklung des Themas des spezifischen Teils des in den Fragen geforderten Inhalts

max. 11 Punkte

- **Ausgezeichnet/Gut:** Korrekte, angemessene Sachdarstellung. Zeigt Zusammenhänge auf und beherrscht die Fachsprache. Besitzt die Fähigkeit, die eigenen Kenntnisse zusammenzufassen, zu artikulieren sowie verständlich und nachvollziehbar darzustellen (8 – 11 Punkte)
- **Diskret/befriedigend:** ausreichend korrekte und angemessene Sachdarstellung. Ungenauigkeit in der Darstellung der Schriftsprache und/oder in der Verwendung von Fachbegriffen. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen, ist allgemein und unorganisiert (5 – 7,9 Punkte)
- **Ungenügend:** fehlerhafte und unangemessene Sachdarstellung. Der Text weist erhebliche Fehler sowohl in der Darstellung der Schriftsprache als auch in der Verwendung der Fachterminologie auf. Die Fähigkeit, das eigene Wissen zusammenzufassen und darzulegen, ist begrenzt/allgemein/unsystematisch, die Darstellung ist teilweise chaotisch (0 – 4,9 Punkte)

NB: Besteht die schriftliche Prüfung aus mehreren Fragen, so ist die Note das arithmetische Mittel aus der Gesamtsumme der Bewertungen der einzelnen Frage

praktische Prüfung

Für die Bewertung der praktischen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 21 Punkte erreicht (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten

- I. Kenntnis der Materie und der klinischen Methodik, die auf den vorgegebenen Fall anzuwenden ist (max. 12 Pkt.)
- II. Angemessene Verwendung der Fachsprache und wissenschaftlicher Referenzen (max. 8 Pkt.)
- III. Korrektheit der vorgeschlagenen Diagnose und Behandlung (max. 10 Pkt.)

mündliche Prüfung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 20 Punkte zur Verfügung. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 14 Punkte erreicht (Art. 18, Punkt 2 der Wettbewerbsreglung). Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten

- I. Ausdrucksvermögen, Fähigkeit zur Zusammenfassung und Angemessenheit sowohl der italienischen (oder deutschen) als auch der Fachsprache
maximal 6 Punkte
 - Ausgezeichnet/gut: Angemessene Darstellungsfähigkeit; angemessene Verwendung der Fachterminologie (4,1 – 6 Pkt.);
 - Diskret/befriedigend: insgesamt angemessene Darstellungsfähigkeit, Verwendung von Fachbegriffen insgesamt sachdienlich, wenn auch manchmal unsicher und unzureichend (2,1 – 4 Pkt.)
 - Ungenügend: unzureichende Ausdrucksfähigkeit; Verwendung irrelevanter Fachbegriffe, verworrene/unklare und/oder unsachgemäße Darstellung (0 – 2 Pkt.);
- II Inhaltliche Kenntnisse:
max. 8 Punkte
 - Gut/sehr gut: Vollständige, umfassende und klar formulierte Antwort, mit Angabe von Quellen/Anmerkungen und Darstellung schlüssige und systematischer Argumente (5,1 – 8 Pkt.);
 - Diskret/befriedigend: insgesamt richtige Antwort, wenn auch mit allgemeinen Argumenten/Verallgemeinerungen, die manchmal ungenau und/oder unvollständig sind (3,1 – 5 Pkt.);
 - Ungenügend: lückenhafte Darstellung mit nur skizzenhafter Behandlung/Antwort; schwache und ungenaue Begriffe; themenfremde Behandlung (0 – 3 Pkt.);
- III. Organisation und Argumentationsfähigkeit
(max. 6 Punkte)
 - Gut/optimal: Organisations-/Argumentationsfähigkeiten, die dem Stellenprofil und den erwarteten Aufgaben angemessen und ausreichend sind (4,1 – 6 Pkt.)
 - Diskret/befriedigend: Organisations- und Argumentationsfähigkeit vorhanden, aber mangelhaft (2,1 – 4 Pkt.)
 - Ungenügend: fehlende oder schlechte Organisation- und Argumentationsfähigkeit (0 – 2 Pkt.);

NB: Besteht die mündliche Prüfung aus mehreren Fragen, so ist die Note das arithmetische Mittel aus der Gesamtsumme der Bewertungen der einzelnen Frage